

Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Witwen/Witwer und Hinterbliebene aus eingetragener Lebenspartnerschaft.

1 Welche Voraussetzungen Sie für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllen müssen.

Anspruch auf eine Betriebsrente für Witwen/Witwer und Hinterbliebene aus eingetragener Lebenspartnerschaft besteht, wenn

- die verstorbene Person in der Pflichtversicherung die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt hat,
- die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt des Todes noch bestanden hat und
- Sie einen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Art, Höhe und Dauer Ihrer Betriebsrente richten sich nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Betriebsrente beginnt gleichzeitig mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Vorlage des Bescheids über Ihre gesetzliche Rente ist nicht erforderlich, da die notwendigen Angaben vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege der elektronischen Datenübertragung abgerufen werden. Die Anfrage der VBL erfolgt unter Angabe der Identifikationsmerkmale (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer).

Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung übermittelt, soweit relevant, folgende Daten: Datum Rentenbescheid, Angaben zu Leistungsfall und -art, Zugangsfaktor, Beginn und Ende der Rente, Berechnungs- oder Ablehnungsgrund, Angaben zur Kranken-/Pflegeversicherung, Kennzeichen für einen möglichen Erstattungsanspruch eines Sozialversicherungsträgers, Kennzeichen zum Versorgungsausgleich sowie Angaben zum Ruhen der Rente oder zum Bezug einer Teilrente.

Für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung ist nicht erforderlich, dass die verstorbene Person die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt hat.

Für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der VBLdynamik ist nicht erforderlich, dass Sie einen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Eine **lebenslange Hinterbliebenenrente aus der VBLdynamik** wird nur gezahlt, **wenn die versicherte Person vor ihrem Rentenbeginn gestorben** ist. Ist die versicherte Person nach ihrem Rentenbeginn gestorben, kommt unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung einer Garantieleistung in Betracht (siehe hierzu Ziffer 4).

2 Wenn Sie keinen Anspruch auf eine gesetzliche Witwen-/Witwerrente haben.

Auch wenn Sie keine Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, können Sie einen Anspruch auf eine Betriebsrente haben. Wenn die verstorbene Person nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern, zum Beispiel als Arzt oder Architekt, in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert war, finden die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung Anwendung. In diesem Fall prüfen wir, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente, bei angenommener Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, vorliegen würden.

Wenn Sie neben der Hinterbliebenenrente Einkommen erzielen, kann dies auf Ihre Betriebsrente für Hinterbliebene angerechnet werden. Sie sind deshalb verpflichtet, uns zusätzliches Einkommen anzuzeigen. Welches Einkommen angerechnet wird, entnehmen Sie dem Vordruck L601E. Bitte füllen Sie diesen Vordruck aus und legen ihn mit den dazugehörigen Nachweisen Ihrem Antrag bei. Den Vordruck können Sie auf unserer Internetseite www.vbl.de herunterladen oder direkt bei uns anfordern.

3 Kapitalauszahlung bei der VBLextra und VBLdynamik.

Bei der VBLextra und der VBLdynamik können die Witwe/der Witwer und Hinterbliebene aus eingetragener Lebenspartnerschaft neben der monatlichen Betriebsrente eine Teilkapitalauszahlung bis zur Höhe von 30 % des bei Renteneintritt zur Verfügung stehenden Kapitals beantragen. In diesem Fall vermindert sich die monatliche Betriebsrente entsprechend. Sie können auch anstelle einer lebenslangen Betriebsrente eine Einmalkapitalauszahlung beantragen. Die Einmalkapitalauszahlung stellt eine schädliche Verwendung dar (§ 93 Einkommensteuergesetz).

Voraussetzung einer **Teilkapitalauszahlung aus der VBLextra** ist, dass

- Sie eine Betriebsrente für große Witwen/Witwer beziehen und
- die verstorbene Person selbst keine Teilkapitalauszahlung in Anspruch genommen hat.

Die Möglichkeit, eine **Teil- oder Einmalkapitalauszahlung aus der VBLdynamik** zu beantragen, besteht nur, wenn die **versicherte Person vor ihrem Rentenbeginn gestorben ist**.

4 Garantieleistung für Hinterbliebene bei der VBLdynamik.

Hat die verstorbene Person mit der VBL eine Rentengarantiezeit zwischen 1 und 15 Jahren vereinbart, erhalten die Witwe/der Witwe und Hinterbliebene aus eingetragener Lebenspartnerschaft **im Fall des Todes der versicherten Person nach deren Rentenbeginn** für die noch verbleibende Dauer der Rentengarantiezeit die Betriebsrente der verstorbenen Person. Die Auszahlung der Garantieleistung stellt eine schädliche Verwendung dar (§ 93 Einkommensteuergesetz).

Hinweis.

Hinweisblätter mit ergänzenden Informationen zu den Leistungen aus der VBLextra bzw. VBLdynamik, insbesondere auch zur Kapitalauszahlung, können Sie bei uns anfordern.

5 Warum wir die Steuer-Identifikationsnummer benötigen.

Die Steuer-Identifikationsnummer haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die VBL benötigt diese Nummer um im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens jährlich die Höhe der ausgezahlten Rentenleistungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln (§ 22a Einkommensteuergesetz). Als rentenberechtigter Person sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns hierfür die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 22a Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

6 Wenn die verstorbene Person noch bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert war.

Zwischen der VBL und zahlreichen anderen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes besteht ein Überleitungsabkommen zur gegenseitigen Anerkennung bzw. Überleitung von Versicherungszeiten. Die Anerkennung von Versicherungszeiten kann wichtig für die Erfüllung der Wartezeit sein. Bei Fragen zur Überleitung bzw. Anerkennung von Versicherungszeiten helfen wir Ihnen gerne weiter.

Kennziffer	Name	Ort
20	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Frankfurt/Main
31	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt	Darmstadt
32	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (einschließlich Zweigstelle Stuttgart)	Karlsruhe
33	Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck	Kassel
34	Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	Köln
35	Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden	München
36	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	Münster
37	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Zusatzversorgung	Saarbrücken
39	Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden	Wiesbaden
40	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen	Artern
41	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen	Dresden
42	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg	Gransee
43	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	Magdeburg
44	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern	Strasburg (Uckermark)
53	Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden	Emden
55	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt	Frankfurt/Main
57	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	Hannover
59	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln	Köln
70	Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (hat fusioniert mit KZVK Baden)	Darmstadt
71	Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers	Detmold
72	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	Dortmund
74	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	Köln
80	Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	Emden
92	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	München
93	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	München

7 Warum wir nach der Elterneigenschaft fragen.

Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen. Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Adoptiv- und Stiefeltern sind vom Zuschlag jedoch nicht befreit, wenn das Kind bei der Adoption bzw. das Stiefkind bei der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt oder der Heirat der Stiefeltern die Altersgrenzen für eine Familienversicherung (§ 25 Absatz 2 SGB XI) bereits überschritten hatte.

Für Eltern mit mehreren Kindern gelten in der gesetzlichen Pflegeversicherung unterschiedliche Beitragssätze.

Ein Nachweis der Elterneigenschaft und der Kinderanzahl ist nicht erforderlich, da die notwendigen Angaben anhand des Datenaustauschs zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) über die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt werden. Die VBL stellt anhand der übermittelten Daten fest, in welcher Höhe der Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhoben wird.

8 Warum Sie Ihren Antrag auf Betriebsrente rechtzeitig stellen sollten.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls sollten Sie Ihren Betriebsrentenantrag rechtzeitig stellen. Betriebsrentenansprüche, die mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegen, in dem der Betriebsrentenantrag bei uns eingegangen ist, können nicht mehr geltend gemacht werden (§ 52 Satz 1 VBL-Satzung).

9 Was zum Datenschutz für Sie wichtig ist.

Um die Anspruchsvoraussetzungen Ihrer Betriebsrente zu prüfen und die Höhe des Zahlbetrages zu ermitteln, benötigen wir Ihre Angaben aus diesem Antrag und weitere Daten von der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Daten der gesetzlichen Rentenversicherung, die zur Prüfung notwendig sind, erhalten wir von Ihrem Rentenversicherungsträger über eine gesicherte und verschlüsselte Verbindung. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.vbl.de/de/datenschutz. Die Daten werden von der VBL ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verarbeitet und genutzt, wie dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Sie haben das Recht, von der VBL Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung durch die VBL zu verlangen, wenn die Daten falsch sind oder die Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Bei Fragen zum Datenschutz in der VBL oder bei Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz in der VBL können Sie sich an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der VBL wenden (Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe, E-Mail: datenschutz@vbl.de).